C/2025/5046

16.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12109 — BAIN CAPITAL / KOHLBERG / PCI PHARMA GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5046)

1. Am 4. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA),

— Kohlberg & Co., L.L.C. („Kohlberg“, USA),

— KPCI Holdings Limited, firmierend unter dem Namen PCI Pharma Group („PCI Pharma“, USA).

Bain Capital und Kohlberg werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PCI Pharma erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Capital ist eine US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Unternehmen in verschiedenen Branchen investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe.

— Kohlberg ist eine US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft, die auf Investitionen in mittelständische Unternehmen spezialisiert ist. Über seine Fonds investiert Kohlberg in verschiedene weltweit tätige Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf den USA liegt. Die Investitionen von Kohlberg konzentrieren sich vor allem auf Gesundheits- und Dienstleistungsunternehmen.

3. PCI Pharma ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

PCI Pharma erbringt für die Pharma- und die Biotechnologieindustrie weltweit Dienstleistungen in drei verschiedenen Bereichen: klinische Studien, kommerzielle Verpackungen sowie Auftragsentwicklung und Herstellung vordosierter Arzneimittel. Die Geschäftstätigkeit von PCI Pharma konzentriert sich hauptsächlich auf die USA.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12109 — BAIN CAPITAL / KOHLBERG / PCI PHARMA GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN